

(2) Bei Spezialflügen können Landungen und Starts mit Hubschraubern an Stellen durchgeführt werden, die sich der Luftfahrzeugführer selbst aus der Luft wählt. In diesen Fällen entfällt die Ausfertigung des Protokolls gemäß § 7 Abs. 1.

(3) Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei Landungen und Starts auf Arbeitsflugplätzen, sind bei der Vorbereitung mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt abzustimmen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1971

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anordnung Nr. 2* über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande

vom 2. April 1971

Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und die mit seiner Verwirklichung verbundene Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen schaffen die Grundlage für ein kulturvolles Leben aller Bürger. Ausgehend von den wachsenden Forderungen und Bedürfnissen der Werktätigen nach einem interessanten und vielfältigen geistig-kulturellen Leben, ergeben sich auch für die Tätigkeit und Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und Kreiskabinette für Kulturarbeit neue Aufgaben.

Es wird daher in Übereinstimmung mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidium der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 4 und 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBl. II S. 323) erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Kreiskulturhaus

(1) Im Einvernehmen mit dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Kreisvorstand des FDGB bzw. den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Räten der Städte und Gemeinden, die Rechtsträger von Kulturhäusern sind, wird durch Beschluß des Rates des Kreises das von seiner kulturpolitischen Wirksamkeit, Besetzung, Ausrüstung und seinem Standort her geeignetste Kul-

turhaus, unabhängig von der Rechtsträgerschaft, zum Kreiskulturhaus entwickelt; es führt zusätzlich die Bezeichnung „Kreiskulturhaus“.

(2) Steht das Kreiskulturhaus in Rechtsträgerschaft eines Betriebes oder einer Organisation bzw. eines örtlichen Rates einer Stadt oder Gemeinde, so bleibt dieses Rechtsverhältnis unberührt.

(3) Die Abteilungen Kultur der Räte der Kreise gestalten ihre Beziehungen zu den Kreiskulturhäusern auf der Basis von Vereinbarungen mit den Rechtsträgern der Kreiskulturhäuser. Grundlage dieser Vereinbarungen sind die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen. Sie berühren nicht die innerbetriebliche Tätigkeit gewerkschaftlich geleiteter Kulturhäuser und solcher von Organisationen.

(4) Über den Verbleib bzw. die Ein- und Ausgliederung der Kreiskabinette für Kulturarbeit in und aus den Kreiskulturhäusern entscheiden die Räte der Kreise, entsprechend den örtlichen Erfordernissen und Erfahrungen, in Übereinstimmung mit den Rechtsträgern der Kreiskulturhäuser. Dabei gilt es, erreichte kulturpolitische Positionen nicht aufzugeben, sondern zu festigen.

§ 5

Aufgaben der Kreiskulturhäuser und Kreiskabinette für Kulturarbeit

Unter voller Verantwortung der örtlichen staatlichen Organe haben die Kreiskulturhäuser und Kreiskabinette die Aufgaben:

— Als Zentren des geistig-kulturellen Lebens, als Stätten der Bildung, Erziehung, Erholung, Geselligkeit und Unterhaltung, der Begegnung, des Gedanken- und Erfahrungsaustausches sowie als Anleitung- und Konsultationszentren tragen die Kreiskulturhäuser zur Entwicklung eines beispielhaften geistig-kulturellen Lebens in den Betrieben und Wohngebieten sowie für ein kulturvolles Leben in den Familien bei. Sie verwirklichen in ihrer Tätigkeit sinnvoll die Einheit von politisch-ideologischer, ökonomischer, kultureller und sportlicher Bildung und Erziehung sowie Erholung, Geselligkeit und Unterhaltung. Sie tragen dazu bei, besonders unter der Arbeiterklasse und der Jugend, dauerhafte sozialistische Kulturbedürfnisse auszubilden. Durch ihre beispielhafte Arbeit wirken die Kreiskulturhäuser auf das geistig-kulturelle Leben des Kreises ein. Die Vermittlung der dabei gewonnenen Erfahrungen erfolgt insbesondere durch die Einrichtung von methodischen Kabinetten der Klubarbeit, der Herausgabe und Bereitstellung von methodischen Materialien sowie Publikationen in den Kommunikationsmitteln.

— Die Kreiskabinette für Kulturarbeit stützen sich auf die Schrittmachererfahrungen der Kreiskulturhäuser sowie der anderen Klubs und Kulturhäuser und wirken damit auf die gesamte Kulturarbeit der Kreise ein, das heißt:

a) sie unterstützen die sozialistischen Kollektive und Gewerkschaftsgruppen bei der Entwicklung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ als der Massenbewegung zur Herausbildung der Schöpferkraft der Werktätigen und orientieren sich insbesondere auf die

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1965 (GBl. II Nr. 47 S. 323)